Formular 1 – Von der Studierenden / dem Studierenden auszufüllen

Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund

Bitte unverzüglich per E-Mail zu senden an:

pruefungsamt@dhbw-ravensburg.de

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname | Kurs

Studiengang | Matrikelnummer

E-Mail | Telefonnummer / Handynummer

Ich beantrage für nachfolgend genannte Prüfungen den Rücktritt, da ich diese aus wichtigem Grund nicht ablegen kann:

Titel der Prüfung / Modul	Prüfungsdatum	Prüfer/in

☐ Wichtiger Grund wegen Krankheit (Bitte beachten: qualifiziertes ärztliches Attest notwendig, s. Hinweise)

☐ Sonstiger wichtiger Grund (Bitte beachten: Beschreibung und entsprechende Nachweise beigefügen)

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum | Unterschrift der/des Studierenden

Vom Prüfungsamt auszufüllen

Rücktritt genehmigt: ja ☐ nein ☐

Begründung_____

Rückmeldung erfolgt (Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung):_____(Datum/Genehmigende/r)

Formular 2 - Von der Ärztin / dem Arzt auszufüllen

DHBW
Duale Hochschule
Baden-Württemberg

Attestformular

- Das Attest kann auch in anderer Form erstellt werden, sofern es entsprechende Angaben beinhaltet -

- Zur Vorlage an der Studienakademie Ravensburg –

Erläuterung für die Ärztin / den Arzt:

Tritt ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung zurück, hat er nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich der Prüfungsbehörde die Prüfungsunfähigkeit durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist Sache der Prüfungsbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf Grund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r.

Damit die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, eine solche Entscheidung zu treffen, ist es nicht ausreichend, dass das ärztliche Attest dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Sie werden daher um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Symptome offen zu legen. Das Attest hat eine genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome) und die Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung zu beinhalten. Die Diagnose als solche ist nicht bekanntzugeben. Sie kann angegeben werden, wenn sie als Ersatz für eine Befundsschilderung dient.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss spätestens am Prüfungstag festgestellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellte Atteste können nicht anerkannt werden.

§ 12 Absatz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg berechtigt zur Erhebung personenbezogener Daten, wenn deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist.

I. Angaben zur untersuchten Person

Name, Vorname:_____ Geburtsdatum:_____

II. Angaben zur krankhaften Beeinträchtigung – Beschreibung der Symptome:

(Bitte beschreiben Sie die Symptome und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen so ausführlich und in einer für Laien nachvollziehbaren Sprache, dass der Prüfungsbehörde eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

III. Tag der Untersuchung

_____

IV. Voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung *(Zu beachten: An die Angabe der Dauer ist das Prüfungsamt bei seiner Entscheidung nicht gebunden. Das Prüfungsamt behält sich vor, bei mehrtägiger Erkrankung ggf. ein weiteres, tagesaktuelles Attest vom Prüfungstag anzufordern.)*

von: _____ bis: _____

_____ _____

Ort, Datum Stempel/Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Rücktritt von einer Prüfung aus wichtigem Grund

Hinweise zum Prüfungsrücktritt

Wenn Sie an der Teilnahme einer **Prüfung aus wichtigem Grund verhindert** sind, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.) die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung zu. Ein Prüfungsrücktritt sollte ebenfalls erfolgen, wenn Sie über einen längeren Zeitraum prüfungsunfähig sind und daher einen **Abgabetermin nicht einhalten** können (Fragen hierzu beantwortet das Prüfungsamt).

Es besteht keine Verpflichtung zur Erklärung eines solchen Rücktritts von der Prüfung. Wird jedoch eine Prüfungsleistung nicht abgelegt und ein solcher Rücktritt nicht erklärt, wird die Prüfungsleistung mit der Note **„nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden"** bewertet. Wird der Rücktritt wirksam erklärt und von der Prüfungsbehörde genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung kann sodann erneut abgelegt werden.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt. Diese sind:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- dessen unverzügliche Anzeige in Textform bei der Studienakademie,
- dessen unverzügliche Glaubhaftmachung in Textform bei der Studienakademie (im Krankheitsfall ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen – dieses im Original einzufordern behält sich die Prüfungsbehörde im Einzelfall vor).

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen an einen Prüfungsrücktritt stellen.

Verwenden Sie für den Prüfungsrücktritt das Formular *„Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund".*

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund"

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist" (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87).* Erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings (z.B. Erkrankung). **Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsbehörde** (das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg) (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen"

Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen d.h. dessen Vorliegen durch Tatsachen zu belegen. Besteht der wichtige Grund, der zu einer Prüfungsunfähigkeit führt, in einer **Erkrankung,** ist der DHBW unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Aus dem ärztlichen Attest muss sich zumindest Folgendes ergeben:

- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),
- Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96),
- Bekanntgabe des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins,
- Beginn und Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg die ihm obliegende Entscheidung, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist nicht ausreichend, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

Wird der Rücktritt **nicht aufgrund einer Erkrankung,** sondern aus einem **sonstigen wichtigen Grund** erklärt, sind andere geeignete Nachweise vorzulegen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich **vor Beginn der Prüfung** angezeigt und bestenfalls bereits glaubhaft gemacht werden. Für die Anzeige ist „Formular 1“ ausreichend. Das „Formular 2“ oder ein in anderer Form ausgestelltes ärztliches Attest ist unverzüglich nach dem Arztbesuch ein-/nachzureichen. „Unverzüglich“ bedeutet, die Anzeige und die Glaubhaftmachung muss zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgen, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist. Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; der Nachweis des Zugangs obliegt dem Prüfling. Ein ärztliches Attest ist i.d.R. noch am Tag der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb der darauffolgenden 3 Tage vorzulegen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss **spätestens am Prüfungstag festgestellt** werden, zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellte Atteste können nicht anerkannt werden.

Leiten Sie das Formular und ggf. weitere Bescheinigungen unverzüglich an das Prüfungsamt der DHBW Ravensburg weiter.

Kontaktdaten:

E-Mail: **pruefungsamt@dhbw-ravensburg.de**